



HEINZ FRECKMANN
(bis 1998)
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

WOLFGANG KEMPER
STEUERBERATER
RECHTSBEISTAND

WERNER BESSELING
STEUERBERATER

DR. JUR. DIETER RIX
RECHTSANWALT UND NOTAR
FACHANWALT FÜR
STEUERRECHT

DIPL.-KFM.
HEINER SCHWAAF
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

RALPH SCHMID
RECHTSANWALT

HANS VENNEMANN
STEUERBERATER

DIPL.-KFM.
ANDREAS STRIETHOLT
STEUERBERATER

THOMAS HENRICI
RECHTSANWALT

DIPL.-BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRERIN
UFE JÜRGENS
STEUERBERATERIN

DIPL.-BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRER
THOMAS WILK
RECHTSANWALT
STEUERBERATER

JOHANNES HÖING
STEUERBERATER

FRANK STENNER
RECHTSANWALT

ULRICH BRÖNE
STEUERBERATER

BURKHARD HUMBERT
RECHTSANWALT

IRIS SCHMID
RECHTSANWÄLTIN

DIPL.-BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRERIN
THOMAS LÄNKENHOFF
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

NADINE THIER
RECHTSANWÄLTIN

FRECKMANN & PARTNER GbR · POSTFACH 1365 · 48633 COESFELD

Kreis Coesfeld
Herrn Dr. Foppe
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

DÜLMENGER STRASSE 92
48653 COESFELD

TELEFON 0 25 41/9 15-01
TELEFAX 0 25 41/9 15-100

Flächenpoolagentur Kreis Coesfeld

10.01.2005
Schw/Wi 1040
☎ 02541/915-170

Sehr geehrter Herr Dr. Foppe,

ich beziehe mich auf das gemeinsam geführte Gespräch im Dezember 2004, zusammen mit Frau Voss-Werland von der WBC GmbH.

Sie teilten uns mit, dass auf Ebene der Kommunen des Kreises Coesfeld die Installation einer GmbH als Flächenpoolagentur zurzeit nicht geplant ist. Stattdessen wird nunmehr eine „Abwicklung“ über die kreiseigene WBC GmbH angedacht. Im Einzelnen sind hier folgende Aspekte besprochen worden:

1. Die WBC erbringt Dienstleistungen für den Kreis sowie für die Kommunen des Kreises Coesfeld. Der Dienstleistungsvertrag sieht vor, dass die WBC die Aufgaben einer Flächenpoolagentur im Auftrage des Kreises vornimmt. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die des § 2 des Vereinbarungstextes (Leistungen des Flächenpoolmanagements). Seitens des Kreises soll eine Kapitaleinlage in Höhe von ca. € 120.000,00 erbracht werden, und zwar in Form der Übertragung von Grundvermögen. Die Kapitaleinlage soll einen Grundstock für das Agenturgeschäft darstellen, es ist nicht Entgelt für die zu erbringenden Dienstleistungen. Steuerliche Belastungen ergeben sich hieraus insoweit nicht.
2. Das Entgelt für die Erbringung der Dienstleistung wird in einem Dienstleistungsvertrag geregelt. Dieses Entgelt unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (16 %).

BANKVERBINDUNGEN:

SPARKASSE COESFELD
BLZ 401 545 30
KTO. 59 002 410

VOLKSBANK E.G. COESFELD
BLZ 401 631 23
KTO. 20 266 500

VOLKSBANK E.G. REKEN
BLZ 428 613 87
KTO. 807 764 301

Steuer Nr.: 312/57220235

E-MAIL: INFO@FRECKMANN-UND-PARTNER.DE
INTERNET: [HTTP://WWW.FRECKMANN-UND-PARTNER.DE](http://WWW.FRECKMANN-UND-PARTNER.DE)

3. Die Entgeltbemessung kann auf Basis der verauslagten Kosten erfolgen (z.B. Zeitaufwand und Zinsaufwendungen) zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages. Die Berechnung der Vergütung kann auch nach der herkömmlichen LSP-Abrechnungsmethode erfolgen.

Starten soll die Dienstleistung „Flächenpoolagentur“ durch die WBC mit einem Grundstück des Kreises (ca. 10 ha). Konkret kann zum einen dieses Grundstück an die WBC eigentumsrechtlich gegen Anrechnung auf die Kapitaleinlage übertragen werden, alternativ können diese Grundstücksflächen auch ohne Eigentumsänderung für die Vergabe von Öko-Punkten verwendet werden.

Eine Grundstücksübertragung löst grundsätzlich Grunderwerbsteuer (3,5 % vom Verkehrswert) aus. 2

Zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen sind die noch abzuschließenden Verträge einer gesonderten steuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Wir hoffen Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Heiner Schwaaf
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater